

## Anordnung

### der Ersatzwahl eines Mitgliedes des Gemeinderates Adligenswil für den Rest der Amtsdauer 2016 - 2020

Der Gemeinderat Adligenswil, gestützt auf § 14 Abs. 3 der Gemeindeordnung und § 23 Abs. 4 des Stimmrechtsgesetzes (StRG) vom 25. Oktober 1988, beschliesst:

#### *in Erwägung*

dass Herr Pascal Ludin, Im Zentrum 13a, Adligenswil, als Mitglied des Gemeinderates Adligenswil auf den 30. Juni 2019 demissioniert hat.

#### **Wahltag**

1. Die Ersatzwahl eines Mitgliedes des Gemeinderates Adligenswil wird unter Vorbehalt einer stillen Wahl auf **Sonntag, 16. Juni 2019**, angesetzt.

#### **Amtsantritt**

2. Der Amtsantritt erfolgt nach rechtskräftiger Wahl.

#### **Stille Wahl**

3. Für diese Ersatzwahl ist das stille Wahlverfahren zulässig. Wahlvorschläge müssen bis **Montag, 29. April 2019, 12.00 Uhr**, bei der Gemeindekanzlei Adligenswil eintreffen.
4. Die Wahlvorschläge sind durch 10 Stimmberechtigte der Gemeinde Adligenswil zu unterzeichnen.
5. Auf den Wahlvorschlägen sind sowohl für die Vorgeschlagenen wie die Unterzeichner folgende Angaben zu machen: Familien- und Vorname, Geburtsjahr, Wohnort mit genauer Adresse; für die Vorgeschlagenen ist überdies der Beruf anzugeben.
6. Der/die Vorgeschlagene hat schriftlich und unwiderruflich zu erklären, dass er/sie die Wahl annimmt. Diese Erklärung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.
7. Wird auf allen bereinigten Wahlvorschlägen nur ein Kandidat oder eine Kandidatin vorgeschlagen, so ist dieser bzw. diese unter Vorbehalt allfälliger Beschwerden in stiller Wahl gewählt.
8. Kommt eine stille Wahl zustande, wird die Urnenwahl abgesagt.

## Urnenwahl

9. Im Falle der Urnenwahl richtet sich das Wahlverfahren nach dem Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988. Das Stimmregister wird am Dienstag, 11. Juni 2019, 18.00 Uhr, abgeschlossen. Es kann von den Stimmberechtigten jederzeit eingesehen werden, soweit es nicht zur Kontrolle der Stimmabgaben verwendet wird.
10. Kandidatenlisten werden amtlich beschafft und allen Stimmberechtigten zugestellt, wenn die Wahlvorschläge bis spätestens 29. April 2019, 12.00 Uhr, bei der Gemeindekanzlei Adligenswil eintreffen.
11. Aufgrund der gültigen Wahlvorschläge werden die Kandidatenlisten amtlich beschafft und zusammen mit einer Blankoliste den Stimmberechtigten bis spätestens 24. Mai 2019 zugestellt.
12. Die politischen Parteien oder die Stimmberechtigten können gegen Vergütung Kandidatenlisten beziehen. Allfällige Bestellungen sind bis 29. April 2019, 12.00 Uhr, bei der Gemeindekanzlei Adligenswil einzureichen.
13. Neben den amtlich beschafften Kandidatenlisten sind auch von privater Seite herausgegebene Kandidatenlisten gültig. Diese müssen jedoch in Farbe, Format und Papierqualität mit den amtlichen Listen übereinstimmen. Hiefür gelten folgende Anforderungen:

Format	Farbe / Gewicht
Querformat: 14.8 cm x 10.4 cm	Rainbow, hellgelb, Papyrus / 80g

## Stimmberechtigung und Stimmregister

14. Stimmberechtigt sind stimmfähige Schweizer und Schweizerinnen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens seit dem 11. Juni 2019 in Adligenswil ihren politischen Wohnsitz geregelt haben.
15. Zur Wahl wird nur zugelassen, wer auf dem Stimmregister steht. Das unbearbeitete Stimmregister liegt auf der Gemeindekanzlei Adligenswil zur Einsicht auf. Die Stimmberechtigten und die in der Gemeinde organisierten politischen Parteien können beim Stimmregisterführer durch Gesuch Eintragung oder Streichung beantragen. Am 11. Juni 2019, 18.00 Uhr, wird das Stimmregister geschlossen.
16. Entspricht der Stimmregisterführer einem Stimmrechtsgesuch nicht, so kann die gesuchstellende Person innert drei Tagen beim Gemeinderat einen Stimmrechtsentscheid verlangen.

## Berechnung des absoluten Mehrs

17. Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen (Hälfte der gültigen Stimmen, aufgerundet auf die nächste ganze Zahl) erreicht.

### **Stille Nachwahl**

18. Der im ersten Wahlgang nicht besetzte Sitz kann durch stille Nachwahl besetzt werden.
19. Die Wahlvorschläge müssen bis spätestens am Freitag, 21. Juni 2019, 12.00 Uhr, bei der Gemeindeganzlei Adligenswil eintreffen. Für die Kandidaten und Kandidatinnen des ersten Wahlganges genügt eine schriftliche Erklärung des Kandidaten oder der Kandidatin und des Vertreters oder der Vertreterin des Wahlvorschlages.
20. Wird auf allen bereinigten Wahlvorschlägen nur ein Kandidat oder eine Kandidatin vorgeschlagen, so ist dieser bzw. diese unter Vorbehalt allfälliger Beschwerden in stiller Wahl gewählt.
21. Das Ergebnis einer stillen Nachwahl wird sofort öffentlich bekanntgemacht und der zweite Wahlgang abgesagt.

### **Zweiter Wahlgang**

22. Wird der Sitz nicht durch stille Wahl besetzt, findet am Sonntag, 25. August 2019, ein zweiter Wahlgang statt.
23. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die höchste Stimmenzahl erreicht (relatives Mehr). Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
24. Die Stimmberechtigten erhalten die Unterlagen spätestens zehn Tage vor dem Wahltag.

### **Urnenzeiten**

25. Das Urnenbüro ist im Zentrum Teufmatt, Adligenswil, wie folgt geöffnet:

Sonntag, 16. Juni 2019      10.30 - 11.00 Uhr

### **Briefliche Stimmabgabe**

26. Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht brieflich ausüben.
27. Wer brieflich stimmen will, legt den Wahlzettel in das amtliche (grüne) Stimmkuvert und verschliesst es. Das amtliche Stimmkuvert ist zusammen mit dem unterzeichneten Stimmrechtsausweis in das (graue) Rücksendekuvert zu legen. Das Rücksendekuvert kann auf der Gemeindeganzlei Adligenswil abgegeben, in den Briefkasten der Gemeindeverwaltung geworfen oder per Post an die Gemeindeganzlei Adligenswil gesandt werden.

### **Strafbare Praktiken**

28. Wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt, wird mit Haft oder Busse bestraft (Art. 282<sup>bis</sup> StGB).

**Ermittlung und Bekanntmachung der Ergebnisse**

29. Das Urnenbüro erwahrt die Ergebnisse nach den geltenden Bestimmungen. Es hat die Ergebnisse sowie einen allfälligen zweiten Wahlgang sofort nach Ermittlung nach § 21 StRG öffentlich bekannt zu machen (§ 82 StRG).

30. Dieser Beschluss ist zu veröffentlichen.

Adligenswil, 21. März 2019

**GEMEINDERAT ADLIGENSWIL**

